

S a t z u n g
=====

für die Ortsgemeinde Ferschweiler zur Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder Teile davon (Abgrenzungs- und Abrundungssatzung) nach § 34 Baugesetzbuch für den Bereich "In den Wiesen";

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 34 Baugesetzbuch in der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Grundstücke, die in dem beigefügten Lageplan "braun" eingezeichnet sind, gehören zu dem bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch werden entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 die Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die Stellung der baulichen Anlagen und die Stellung der Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten festgelegt. Hierfür gilt der dieser Satzung beigelegte Planauszug.

In den Vorgartenbereichen ist mindestens pro Grundstück ein heimischer Laubbaum I. Ordnung oder 2 heimische Laubbäume II. Ordnung zu pflanzen. In den rückwärtigen Grundstücksbereichen ist pro 100 qm nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens 1 heimischer Laubbaum und 2 Straucharten zu pflanzen.

Diese Satzung einschl. des Lageplanes wird zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Bauabteilung, bereitgehalten. Während der Dienststunden kann die Satzung einschl. des Lageplanes eingesehen und auf Verlangen Auskunft über den Inhalt erteilt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ferschweiler, den 06.02.1990



Hoor, Ortsbürgermeister)

Hoor